

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetze der Großherzoglich Badischen Polytechnischen Schule zu Karlsruhe

Großherzogliche Badische Polytechnische Schule Karlsruhe

Carlsruhe, 1861

IV. Disciplinarvorschriften

[urn:nbn:de:bsz:31-273482](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273482)

Nach dem jeweils von der Direction der Schule vorschriftsmässig erfolgenden Anschlag an der Verkündigungstafel müssen die desfallsigen Vorstellungen, welche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen zu belegen sind, längstens bis zum ersten Februar jeden Jahres dem betreffenden Vorstand übergeben werden, welcher die Zeugnisse seiner Classe beziehungsweise Fachschule anschliesst und sie der Direction übergibt. Letztere legt diese Gesuche mit Beilagen, nach Vernehmung der Plenarversammlung, mit gutächtlichem Antrag dem Grossherzoglichen Ministerium des Innern zur Entschliessung vor.

IV. Disziplinarvorschriften.

A. Allgemeine Bestimmungen.

18. Von den Schülern der polytechnischen Schule wird jener Grad von Bildung und Gesittung erwartet, welcher zur Erhaltung des guten Geistes der Anstalt sowohl innerhalb als ausserhalb der Schule nöthig ist.

19. Die Disziplin in den Unterrichtssälen, Laboratorien, Werkstätten und im Schulgebäude wird nach Beschaffenheit der Uebertretungsfälle gegen bestehende Vorschriften theils von den Lehrern und den betreffenden Vorständen, theils von der Direction gehandhabt.

20. In ihren Verhältnissen ausserhalb der Schule stehen die Schüler des Polytechnikums zwar zunächst unter den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen des Grossherzogthums und der Residenz sowie unter den dafür aufgestellten Staatsbehörden; allein dieselben sind gleichzeitig der steten Beaufsichtigung und Ueberwachung von Seiten der Direction und der Vorstände unterworfen.

21. Vergehen von Schülern, welche der polizeilichen und gerichtlichen Beurtheilung anheimfallen und da-

her den betreffenden Staatsbehörden zur Untersuchung, Entscheidung und Bestrafung unterliegen, werden der Direction angezeigt und diese wird den Eltern oder Vormündern Nachricht davon geben.

22. Bei Schülern, welche sich ein ordnungswidriges Betragen innerhalb oder ausser der Schule zu Schulden kommen lassen, wird zunächst versucht, sie durch Ermahnungen, welche von dem Vorstande oder dem Director ertheilt werden, auf die rechte Bahn zurückzuführen; bleiben diese ohne Erfolg, so wird dem Schüler urkundlich seiner Unterschrift die Androhung der Ausweisung eröffnet, wovon die Eltern in Kenntniss gesetzt werden. Bringt auch diese Maassregel die gewünschte Besserung nicht hervor, so wird der Schüler durch Beschluss der Direction nach Benehmen mit dem Vorstande und den übrigen Lehrern der betreffenden Fachschule oder Classe von der Anstalt ausgewiesen.

23. Die Direction ist auch berechtigt, nach Benehmen mit dem Vorstande und den übrigen Lehrern der betreffenden Fachschule oder Classe einem Schüler den ferneren Besuch der Anstalt zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht dessen Entfernung zu seinem eigenen Besten und im Interesse der Anstalt nothwendig ist.

Die Ausweisung aus der Anstalt wird durch Anschlag an der Verkündigungstafel bekannt gemacht.

Für Auswärtige hat die Ausweisung aus der Anstalt zugleich die Fortweisung aus der Stadt und ihrer näheren Umgebung zur Folge, weshalb dem Stadtamt sogleich Anzeige davon gemacht wird. Desgleichen darf den Schülern der polytechnischen Schule, welche, um einer zwangsweisen Ausweisung zu entgehen, freiwillig aus der Anstalt ausgetreten sind, insofern es von der Direction der polytechnischen Schule für nöthig erachtet wird, weder in hiesiger Stadt noch in den benachbarten Amtsbezirken der Aufenthalt ge-

stattet werden, vorausgesetzt, dass sie dort nicht ihren heimathlichen Wohnort haben.

Die Ausweisung eines Schülers ist dem Grossherzoglichen Ministerium des Innern anzuzeigen.

24. Ein Rekurs an das Grossherzogliche Ministerium des Innern ist nur gegen die Strafe der Ausweisung aus der Anstalt, oder wenn einem Schüler nach §. 23 der fernere Besuch derselben untersagt wird, gestattet, und kann nur von dem Verurtheilten selbst, wenn er grossjährig oder gewaltentlassen ist, andernfalls aber von dessen Eltern oder Vormund ergriffen werden.

Der Rekurs ist binnen vierundzwanzig Stunden nach erfolgter Urtheilseröffnung der Direction anzuzeigen und innerhalb acht Tagen unerstrecklicher Frist muss die Rekursausführung bei derselben eingereicht werden.

Ob dem Rekurs aufschiebende Wirkung ertheilt werden soll oder nicht, hängt von dem Ermessen der Direction ab, welche daher bei der Erlassung eines jenem Rechtsmittel unterworfenen Erkenntnisses stets sogleich auch darüber vorläufige Entschliessung zu fassen hat, ob dem Rekurse, sofern ein solcher ergriffen werde, aufschiebende Wirkung beizulegen sei oder nicht.

B. Besondere Bestimmungen.

a. Schulbesuch.

25. Alle Schüler der Anstalt sind zum regelmässigen Besuche ihrer Unterrichts- und Uebungsstunden, in welche sie eingewiesen sind, verpflichtet. Sie werden hierzu von den Professoren und Lehrern strenge angehalten und die Nachlässigen zur Kenntniss der Vorstände gebracht.

26. Wenn eine nothwendige Reise oder sonstige Verhinderung eine zweitägige oder längere Versäumniss veranlasst, so ist dieses dem Vorstande vorher anzuzeigen.

27. Ueber jede Versäumniss hat sich der Schüler bei seinem Vorstande zu entschuldigen und auf Verlangen desselben über den Grund der Versäumniss Nachweis beizubringen.

28. Wer diese Vorschriften nicht befolgt, wird als nicht entschuldigt angesehen.

29. Verspätetes Erscheinen in den Unterrichts- oder Arbeitsstunden ohne zureichende Entschuldigungsgründe wird ebenfalls als Versäumniss behandelt.

30. Bei der zweiten Anzeige von willkürlichem Ausbleiben eines Schülers erfolgt von Seiten des Vorstandes eine scharfe Rüge mit der Bedrohung, dass im Wiederholungsfalle mit Strenge verfahren werde.

31. Bei wiederholten Versäumnissen wird nach den Bestimmungen der §§. 22 und 23 verfahren.

b. Hausordnung.

32. Verletzungen der an der Verkündigungstafel angehefteten Verordnungen und Bekanntmachungen oder der von den Lehrern erlassenen Anschläge werden nachdrücklich und nach Umständen mit Ausweisung aus der Anstalt bestraft.

33. Für Beschädigungen des Lokals oder der Schulgebäude hat der Schuldige Ersatz zu leisten und wird derselbe nach Umständen weiter bestraft.

Diese Ersatzpflicht kann, wenn der Schuldige nicht entdeckt wird, nach Beschaffenheit des Falles auf alle Schüler der betreffenden Classe ausgedehnt werden.

34. In den Unterrichts- und Arbeitssälen sowie in dem ganzen Schulgebäude soll Anstand, Ordnung und Ruhe herrschen. Alle Störungen unterliegen einer angemessenen Rüge.

35. Das Tabakrauchen in dem Schulgebäude und dessen nächster Umgebung ist strenge untersagt.

Dieses Verbot bezieht sich nicht bloß auf das Hauptschulgebäude, sondern auch auf andere Localitäten,

in welchen die polytechnische Schule Unterricht ertheilen lässt.

36. Das Dienstpersonal, welchem zugleich die Aufsicht des Gebäudes obliegt, ist angewiesen, sämtliche Unterrichtssäle, Arbeitszimmer, Werkstätten etc. gleich nach Beendigung des Unterrichts täglich spätestens Abends 7 Uhr zu schliessen und längeren Aufenthalt unter keinem Vorwande zu gestatten. Unmittelbar nachher wird das Gebäude selbst geschlossen. Gleiche Abschliessung erfolgt Mittags nach dem Schlusse des Unterrichts und die Wiedereröffnung 10 Minuten vor 2 Uhr. Wo es nöthig ist, werden die leeren Hörsäle auch zu anderen Zeiten geschlossen.

An den Tagen, an welchen kein Unterricht gegeben wird, bleibt das Gebäude geschlossen.

c. Prüfungen.

37. Im Laufe des Jahres finden drei Conferenzen statt, in welchen über die Leistungen und das Benehmen der Schüler geurtheilt wird.

Schüler, deren Fortschritte in der letzten, am Schlusse des Schuljahres stattfindenden Conferenz unzureichend befunden werden, können zu einem höheren Course nicht zugelassen werden, ehe sie eine gleichzeitig mit den Aufnahmeprüfungen der Neueintretenden vorzunehmende Nachprüfung in den betreffenden Fächern bestanden haben und nach dem Ergebniss derselben zum Vorrücken befähigt erklärt worden sind. Diese Nachprüfung ist in einem Zusammentritt der Lehrer sowohl derjenigen Classe oder Fachschule, in welcher die betreffenden Schüler zum Aufsteigen nicht für befähigt erkannt wurden, als derjenigen Classe oder Fachschule, in welche dieselben aufsteigen wollen, vorzunehmen.

38. In der ersten und zweiten allgemeinen mathematischen Classe werden am Schlusse des Schuljahres

Prüfungen vorgenommen. Schüler, welche sich ohne Entschuldigung diesen Prüfungen entziehen, können nicht aus der Classe entlassen werden.

39. Am Schlusse des Schuljahres werden alle von den Schülern gefertigten Zeichnungen, schriftlichen Arbeiten und Modelle öffentlich ausgestellt.

Ohne Genehmigung der Direction darf sich kein Schüler dieser Anordnung entziehen.

d. Zeugnisse.

40. Die Zeugnisse, welche die polytechnische Schule ihren Schülern ertheilt, sind entweder

1. Abgangszeugnisse für solche Schüler, welche ihre Studien an der Anstalt beendigt haben und dieselbe verlassen, oder
2. Zeugnisse für Hospitanten über die von ihnen besuchten Lehrfächer;
3. Zeugnisse, welche vor beendigtem Studium zum besonderen Gebrauche ertheilt werden.

41. Der Schüler, welcher nach vollendetem Studium ein Zeugniss über seine Befähigung zu erhalten wünscht, hat sich deshalb schriftlich bei der Direction zu melden und dabei die Studienjahre, Classen oder Fachschulen, welche er besuchte, zu bezeichnen.

42. Fleiss, Fortschritte und Betragen werden in den Jahresberichten durch folgende Abstufungen bezeichnet:

- sehr gut
- gut
- ziemlich gut
- mittelmässig
- schlecht.

Ausnahmsweise werden auch noch besondere Bemerkungen über das Betragen in der Schule zugesetzt, wenn dieses ordnungswidrig war. Ueber das Betragen ausser der Schule stellt die Direction auf

den Grund der Mittheilungen der competenten Behörden und anderer gegründeter Anzeigen am Schlusse ein Zeugniß aus. Ausweisung wird gleichfalls im Zeugniß bemerkt.

43. Die Zeugnisse für Hospitanten enthalten, wenn sich dieselben den gewöhnlichen Repetitorien nicht unterworfen haben, keine Aeusserungen über Fortschritte, sondern beschränken sich bloß auf den fleißigen Stundenbesuch und auf das Betragen. Sie werden von der Direction ausgefertigt.

44. Auch während des Schuljahres werden auf Verlangen Zeugnisse von der Direction nach Erhebung von den betreffenden Vorständen ausgestellt.

45. Auf ausdrückliches Nachsuchen werden auch von einzelnen Lehrern an besonders befähigte Schüler Zeugnisse ausgestellt, jedoch nur mit Genehmigung und unter Beurkundung der Direction.

46. Einfache Notizen über Fleiß, Fortgang und sittliches Betragen der Schüler für Eltern und Angehörige können auch von den Vorständen ertheilt werden.

47. Für jedes förmliche Zeugniß sind dreissig Kreuzer zu bezahlen, welche bei der Einhändigung desselben von den betreffenden Schülern entrichtet werden.

e. Verhalten der Schüler ausserhalb der Anstalt.

48. Vereine und Verbindungen am Polytechnikum dürfen nur mit Vorwissen, beziehungsweise Genehmigung der Direction bestehen.

49. Alle nicht genehmigten Vereine und Verbindungen sind verboten und werden die Uebertreter dieses Verbotes, d. h. Alle, welche an einem solchen Vereine oder an einer solchen Verbindung sich be-

theiligen, durch das Grossherzogliche Stadtamt dahier mit einer Strafe von vierwöchentlichem Gefängniss belegt und von der Direction nach Benehmen mit dem Vorstände und den übrigen Lehrern der betreffenden Fachschule oder Classe aus der Anstalt ausgewiesen.

50. Bei Gesuchen um Genehmigung von Vereinen oder Verbindungen sind, bevor diese Genehmigung ertheilt wird, folgende Nachweise vorzulegen:

1. Benennung, Einrichtung, Mittel und Zweck der Vereinigung;
2. die Statuten oder Satzungen, in welchen nichts enthalten sein darf, was der Sittlichkeit, den Gesetzen und Disziplinarvorschriften der Anstalt oder den allgemeinen Staatsgesetzen und Verordnungen und dem Zwecke des Unterrichts irgendwie zawiderläuft;
3. das Verzeichniss der Theilnehmer;
4. Angabe der Leiter oder Vorstände, welche für das Verhalten des Vereins oder der Verbindung verantwortlich sind;
5. Zeit und Ort der Versammlung;
6. Angabe der Abzeichen, deren sie sich bedienen wollen.

51. Im Falle der Genehmigung eines Vereins oder einer Verbindung ist zu jeder Abänderung der nach §. 50 Ziffer 1 bis 6 vorgelegten Nachweisungen und namentlich zu jeder Abänderung der Statuten oder Satzungen die Genehmigung der Direction einzuholen.

52. Die zur Gründung eines Vereins oder einer Verbindung ertheilte Genehmigung kann von der Direction oder der höheren Behörde zu jeder Zeit ohne Angabe der Gründe wieder zurückgenommen werden, und wird zurückgenommen, sobald der Verein oder die Verbindung die ursprünglich angegebenen Zwecke und Richtungen in nachtheiliger Weise verlässt, mit den Grundlagen der Gesetze und Disziplinarvor-

schriften der Anstalt in Widerspruch tritt und überhaupt ausartet.

Insbesondere wird zu der Auflösung und Unterdrückung einer solchen Vereinigung sofort geschritten werden, wenn dieselbe in ihrer Gesamtheit oder in einer Anzahl ihrer Glieder, ohne dass sie diese ausstösst, einem ordnungswidrigen excessiven Treiben sich hingibt, wenn sie sich durch rohes unsittliches Betragen, durch Vernachlässigung des Unterrichts oder durch allgemeinen Unfleiss, durch Schuldenmachen, durch übermässiges Trinken, bemerklich macht, zur Quelle von Reibungen, Zerwürfnissen oder Störungen unter den Eleven wird oder sich mit Duellen befasst.

53. Der Direction steht die Befugniss zu, einzelnen Eleven, welche einem Vereine oder einer Verbindung beigetreten sind, die fernere Theilnahme hieran bei Vermeidung der Wegweisung von der Anstalt zu untersagen.

54. Allgemeine Polytechnikerversammlungen dürfen nur auf Veranlassung oder mit Bewilligung der Direction stattfinden, und sind die Leiter solcher Versammlungen für das Verhalten derselben verantwortlich.

Die Polizeibehörde des Bezirks, in welchem eine solche Versammlung stattfinden soll, wird dieselbe nur dulden, nachdem sie über die Bewilligung von Seiten der Direction sich verlässigt hat.

55. Duelle werden an der polytechnischen Schule nicht geduldet. Derjenige Schüler oder Hospitant, welcher zu einem Duelle herausfordert, eine Herausforderung annimmt, sich als Cartelträger gebrauchen lässt, einem Duell als Secundant, Unpartheischer, Zeuge oder Zuschauer anwohnt, wird nach vorgängiger Untersuchung durch das Stadtamt, oder wenn das Duell auswärts stattgefunden hätte, durch die betreffende Staatsbehörde (auch wenn keine Verwundung dabei stattgefunden hat und nach den bestehenden

allgemeinen Gesetzen auch keine härtere Strafe eintritt) mit einer Gefängnisstrafe von vier Wochen belegt und überdies von der Direction nach Benehmen mit dem Vorstände und den übrigen Lehrern der betreffenden Fachschule oder Classe aus der Anstalt ausgewiesen.

Das Polizeipersonale ist angewiesen, die Uebertreter des Verbots geheimer Verbindungen sowohl als der Duelle dem Stadtamte und der Direction anzuzeigen.

56. Das Tragen von Waffen jeder Art ist verboten.

57. Die Störung der öffentlichen Ruhe oder Sicherheit auf der Strasse oder in den Wirthshäusern wird von der zuständigen Polizeibehörde nach den bestehenden Gesetzen bestraft und finden überdies nach Umständen die Bestimmungen der §§. 21—23 Anwendung.

Einer besonderen polizeilichen Aufsicht unterliegen die gesellschaftlichen Zusammenkünfte der Schüler in öffentlichen Gasthöfen, Wirths- und Bierhäusern sowohl in der Stadt als in deren Umgebung. Die betreffenden Polizeibehörden sind angewiesen, von hierbei sich ergebendem ungeeignetem Verhalten der Schüler der Direction Mittheilung zu machen.

Unmässigkeit und lärmendes oder sonst rohes, unanständiges Betragen, Verleitung Anderer zum Spiel, Trunk etc. wird nach fruchtlosen im Disziplinarwege angewandten Besserungsversuchen mit Ausweisung aus der Anstalt bestraft.

Neben der erkannt werdenden peinlichen oder polizeilichen Strafe trifft nach Umständen die Strafe der Ausweisung auch die Urheber von Tumulten, Aufständen und unerlaubten Versammlungen der Schüler, sowie Diejenigen, welche verbotene Waffen tragen oder sich des Ungehorsams oder der Widersetzlichkeit gegen die Polizeimannschaft oder Patrouillen schuldig machen.

58. Minderjährige Schüler sollen nicht ohne Bewil-

ligung der Direction in Gasthöfen oder Wirthshäusern wohnen.

59. Ein Schüler, welcher der Direction als leichtsinniger oder arglistiger Schuldenmacher bekannt wird und auf erfolgte Warnung seine Gläubiger nicht befriedigt, wird seinen Angehörigen besonders bezeichnet. Tritt keine Besserung ein, so wird die Ausweisung angedroht und — wenn auch dies keinen Erfolg hat — vollzogen.

60. Den Eleven der polytechnischen Schule sind alle Hazardspiele und namentlich an der Spielbank in Baden verboten. Das dortige Bezirksamt ist deshalb angewiesen, die Polytechniker, welche sich beim Spiele betreten lassen und den Weisungen der Spielcommissäre nicht sogleich Folge leisten, wegzuweisen und der Direction der polytechnischen Schule davon Anzeige zu machen.